

b) bei der für die Versicherten zuständigen Geschäftsstelle der Sozialversicherung einzureichen, wenn der Betrieb keine Barleistungen auszahlt oder der Versicherte in keinem Arbeitsvertragsverhältnis steht.

(3) Anträge auf Erholungskuren sind beim Rat oder bei der Kommission für Sozialversicherung des Betriebes zu stellen.

(4) Die Gewährung von Renten, Pflegegeld und laufenden staatlichen Unterstützungen ist bei der Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung des Wohnsitzes des Berechtigten schriftlich zu beantragen.

§ 2

(1) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ist spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt des Versicherungsfalles bei der Sozialversicherung geltend zu machen.

(2) Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte an der Anmeldung durch Ursachen verhindert war, die außerhalb seines Willens lagen. In diesem Falle ist der Anspruch binnen sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses geltend zu machen.

Entscheidung über Anträge auf Leistungen

§ 3

(1) Über Anträge auf kurzfristige Leistungen und Sachleistungen entscheidet

- a) der Rat für Sozialversicherung oder die Kommission für Sozialversicherung im Betriebe, soweit die Auszahlung der Barleistungen im Betrieb erfolgt,
- b) in allen anderen Fällen die Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung.

(2) Über Anträge auf Renten, Pflegegeld und laufende staatliche Unterstützungen entscheidet die Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung. Über diese Anträge ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Der Bescheid muß enthalten

- a) bei stattgegebenen Anträgen die Art und Weise der Berechnung,
- b) bei abgelehnten Anträgen eine genaue und allgemeinverständliche Begründung der Ablehnung,
- c) in jedem Falle die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Die Bescheide über Rentenansprüche sind den Versicherten gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

(4) Der Bescheid wird mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, wirksam, sofern nicht die Voraussetzungen für den Bezug von Rente, Pflegegeld oder die laufende staatliche Unterstützung erst nach Antragstellung eingetreten sind. In letzterem Falle wird der Bescheid mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 4

(1) Tritt in den Verhältnissen, die für die Zahlung von Rente oder Pflegegeld maßgebend waren, eine Änderung ein, so kann jederzeit eine neue Entscheidung getroffen werden.

(2) Wird die Leistung erhöht, so wird der Bescheid mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wurde, wirksam.

(3) Wird die Leistung gemindert oder entzogen, so wird die Entscheidung mit dem Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Monats wirksam.

(4) Stellt die Sozialversicherung ungesetzliche Leistungen fest, so muß der Bescheid über die Gewährung dieser Leistung aufgehoben und durch einen neuen ersetzt werden. Gegen den neuen Bescheid können alle in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel eingelegt werden.

(5) Ist durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß einer Beschwerdekommision oder durch Gerichtsurteil eine Rentensache entschieden worden, so können die im § 3 genannten Organe einen neuen Rentenbescheid in dieser Sache nur erlassen, wenn die Beschlußfassung oder die Urteilsfindung durch wissentlich falsche Angaben des Versicherten beeinflußt worden ist.

(6) Schreib- und Rechenfehler können jederzeit berichtigt werden.

Beschwerden

§ 5

(1) Gegen eine Entscheidung eines Rates oder einer Kommission für Sozialversicherung eines Betriebes oder einer Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung ist die Beschwerde an die Beschwerdekommision bei dem Rat für Sozialversicherung des Kreises zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Beschwerdekommision des Kreises einzulegen, in dem der Anspruch auf Leistungen entstanden ist.

§ 6

(1) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat nach Zugang des Bescheides.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde fristgemäß bei einer anderen staatlichen Verwaltung oder bei einem Organ des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes eingeht, oder wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist nachweislich der Post zur Beförderung übergeben worden ist.

(3) Bei Versäumung der Beschwerdefrist finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff) entsprechende Anwendung.

Errichtung der Beschwerdekommisionen

§ 7

(1) Bei den Räten für Sozialversicherung in den Kreisen und Bezirken sind Beschwerdekommisionen zu bilden. Die bereits bestehenden Beschwerdekommisionen sind zu bestätigen.

(2) Das gleiche gilt für die beim Zentralrat der Sozialversicherung gebildete Zentrale Beschwerdekommision.

§ 8

Die Beschwerdekommisionen sind zur strengen Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit verpflichtet.

Zusammensetzung der Beschwerdekommisionen

§ 9

(1) Die Kreisbeschwerdekommision besteht aus drei, die Bezirksbeschwerdekommision aus fünf und die Zentrale Beschwerdekommision aus sieben Mitgliedern.